

Offenlegung

gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung, SFDR)

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich gegenwärtig oder in Zukunft negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, die Reputation und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können entlang der gesamten Wertschöpfungskette einer Unternehmung auftreten (eigener Betrieb, vor- und nachgelagert).

- Umweltrisiken lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen:
 - «**Physische Risiken**» beinhalten Schäden und Kosten resultierend aus akuten Risiken (klimabedingten Extremwetterereignissen wie bspw. Stürme, Überschwemmungen oder Hitzewellen) sowie chronischen Risiken (langfristige Klimaveränderungen), durch welche die wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens oder deren Werte bedroht oder geschädigt werden, sowie
 - «**Transitionsrisiken**» umfassen regulatorische Risiken, Änderungen der Konsumgewohnheiten oder Haftungsrisiken. Darunter fallen unter anderem gesetzliche Massnahmen wie die Einführung einer CO₂-Steuer zur Förderung des Übergangs zu einer kohlenstoffärmeren und ressourceneffizienteren Wirtschaft. Derartige Massnahmen können sich negativ auf die Profitabilität eines Unternehmens bzw. deren Unternehmenswert auswirken.
- Soziale Risiken resultieren beispielsweise aus Verletzungen von Arbeitsstandards, unzureichendem Gesundheits- oder Arbeitsschutz, mangelnder Produktsicherheit, unangemessener Behandlung sozialer Fragen, Missständen im Umgang mit Arbeitnehmenden oder einer hohen Mitarbeiterfluktuation.
- Governance-Risiken entstehen beispielsweise durch Ungleichbehandlung der Aktionäre, unzureichendes Risikomanagement, fehlende Kontrollmechanismen, unangemessene Vergütungssysteme oder Regelverstöße wie Korruption.

Massnahmen zur allgemeinen Umsetzung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können tatsächlich oder potenziell erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Reputation der Neue Bank AG haben. Nachhaltigkeitsrisiken bilden keine eigenständige Risikokategorie ab, sondern sind unter die bereits bestehenden, klassischen Risikoarten zu subsumieren. Sie werden bei strategischen und operativen Entscheiden der Bank mitberücksichtigt.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement – und damit auch für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken – trägt grundsätzlich der Verwaltungsrat. Dieser wird von der Geschäftsleitung regelmäßig über alle wesentlichen Risiken informiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden regelmäßig im Zuge der ordentlichen Risikoberichterstattung quantifiziert.

Zur Mitigation von Nachhaltigkeitsrisiken hat die Bank interne Weisungen etabliert wie beispielsweise die Risikopolitik, ein Code of Conduct für Mitarbeitende, Antikorruptions- und Geldwäschepräventionsvorschriften, Ausschluss- und Positivkriterien für das Kunden- und Eigengeschäft oder die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Beschaffungswesen.

Jedes neue Produkt oder jeder Vorstoss in einen neuen Markt durchläuft einen Prozess, in welchem im Rahmen der Risikobetrachtung auch die Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bzw. der Nachhaltigkeitsrisiken mitberücksichtigt wird.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Bei der Veranlagung der bankeigenen Mittel erfolgt der Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich nach denselben Grundsätzen, wie sie die Bank auch für das Kundengeschäft in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung anwendet. Im Zentrum der Bewirtschaftung der bankeigenen Mittel stehen Liquiditätsmerkmale, um erwarteten und unerwarteten kurzfristigen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die Kreditvergabe und Kreditbewirtschaftung basieren auf qualitativen wie auch quantitativen Faktoren, welche auch Nachhaltigkeitsrisiken umfassen. Bei der Kreditbeurteilung werden einerseits der Kunde und andererseits das zu finanzierende Objekt bzw. die hinterlegten Sicherheiten ins Zentrum gestellt. Bei einer Immobilienfinanzierung fließen beispielsweise Aspekte wie Energieeffizienz, Heizsystem, Isolationsstandard etc. des Gebäudes in die Beurteilung ein. Zudem berücksichtigt die Bank die SRI-Standard-Ausschlusskriterien. Das bedeutet, Unternehmen, die in einer der nach SRI-Standard ausgeschlossenen Branche (z.B. Erdöl, Gas und Kohle oder Glücksspiel) tätig sind, erhalten grundsätzlich keine Finanzierung, unabhängig davon, ob es sich um Hypothekar-, Lombard- oder Unternehmenskredite handelt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Im Rahmen der Auswahl der möglichen Finanzinstrumente und Finanzprodukte werden Nachhaltigkeitsrisiken sowohl bei der Anlageberatung als auch der Portfolioverwaltung beachtet und berücksichtigt. Grundsätzlich wird darauf geachtet, die Nachhaltigkeitsrisiken möglichst gering zu halten. Bevor die Bank Finanzinstrumente respektive Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung (beispielsweise Investmentfonds oder Alternative Investmentfonds) in das Kunden-Portfolio oder auf die Instrumentenliste aufnimmt, werden Informationen zur Strategie bzw. zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken vom Produkthersteller eingeholt.

Im Selektionsprozess von Aktien und Anleihen (Einzeltitel) werden Mindestkriterien angewendet, um die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfoliokontext zu minimieren. Die Bank arbeitet diesbezüglich mit dem renommierten ESG-Anbieter MSCI ESG Research LLC. zusammen, auf deren Ratings und qualitativ hochstehenden Analysen wir uns stützen. Auch auf den Wirtschaftssektor der Investitionsunternehmen (Emittenten) wird Bedacht genommen. Zur Beurteilung möglicher Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsunternehmen wird auf weitere verfügbare Informationsquellen zurückgegriffen.

Neben der festen Verankerung von ESG-Kriterien bei den Anlageempfehlungen (Kollektivanlagen sowie Einzeltitel), bietet die Bank deziert ein Vermögensverwaltungsmandat an, bei welchem das ESG-Rating maximiert sowie der CO₂-Ausstoss des Portfolios minimiert wird, ohne dass der Anleger auf die weiteren «klassischen» Anlage- und Diversifikationsgrundsätze verzichten muss. Die diesem Vermögensverwaltungsmandat zugrunde liegenden

Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie). Die Evaluation erfolgt dabei ebenfalls über Daten von MSCI ESG Research LLC.

Beim passiven Management besteht die treuhänderische Pflicht darin, einen Index so genau wie möglich nachzubilden. Um die vertraglichen Ziele zu erfüllen, werden keine systematischen Ausschlüsse angewendet und Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht in die Entscheidungsprozesse integriert.

Die Bank steht für Transparenz und kann ihre Kundenportfolios im Hinblick auf ESG-Kriterien genau analysieren. Auf Wunsch bietet die Bank einen umfassenden Portfoliobericht auf Basis der Daten von MSCI ESG Research LLC. an, welcher ESG-Ratings, den CO₂-Ausstoss sowie weitere ESG-Kennzahlen auswertet und transparent darstellt.

Insbesondere in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung sind Fachkenntnisse im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den möglichen nachteiligen Auswirkungen essenziell. Um eine entsprechende Berücksichtigung sicherzustellen, hat die Bank dezidierte Schulungen zu diesem Themenkomplex implementiert und in das reguläre Weiterbildungsprogramm aufgenommen.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)

Die Europäische Union hat verschiedene neue Rahmenbedingungen und Bestimmungen eingeführt, um Nachhaltigkeitsaspekte zu regulieren und zu fördern. Der europäische «Grüne Deal» ist eine wegweisende Initiative für eine nachhaltige und kohlenstoffarme Zukunft. Die Bank begrüßt die entsprechenden Initiativen und teilt die Überzeugung, dass Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Investieren wichtige Bestandteile der Finanzlandschaft sind.

Bei einem Finanzinstitut ist aus Sicht der Bank bezüglich Wirkung der Massnahmen zwischen dem Kundengeschäft und der Bank als Unternehmen zu unterscheiden. Als «kleiner» Finanzmarktteilnehmer erreicht die Bank im Kundengeschäft, also über die Anlageinvestitionen ihrer Kunden und ihrer Finanzierungstätigkeiten, eine grösere Wirkung als auf Unternehmensebene. Entsprechend ist die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ein wichtiger Pfeiler in der Umsetzung und Operationalisierung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank.

Als Finanzmarktteilnehmer mit weniger als 500 Mitarbeitenden und als Finanzberater ist die Bank regulatorisch nicht dazu verpflichtet, nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene zu berücksichtigen («Comply or Explain» Ansatz).

Basierend auf den regulatorischen Rahmenbedingungen verzichtet die Bank aktuell und bis auf Weiteres auf eine freiwillige Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese Entscheidung wird vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der Bank unterstützt die langfristige Unternehmensentwicklung und bringt die Interessen von Aktionären, Kunden sowie Mitarbeitenden in Einklang. Indem sie ein langfristig orientiertes und nachhaltiges Handeln fördert, das insbesondere ökologische, soziale und Governance Aspekte berücksichtigt, führt sie zu keiner unangemessenen Erhöhung der Risikobereitschaft der Mitarbeitenden und begünstigt auch keine Interessenkonflikte.

Im Rahmen der konsequenten Umsetzung der Geschäftspolitik legt die Bank besonderen Wert darauf, dass weder die Mitarbeitenden noch das Management einen generellen Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile haben. Die Ausrichtung variabler Lohnkomponenten erfolgt im Einklang mit den strategischen Zielen der Bank. Es werden keine Anreize geschaffen, welche das Eingehen von unangemessen hohen Risiken (inkl. der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken) oder den forcierten Vertrieb von bestimmten Produkten, welche nicht im Einklang mit dem Anlage- und Risikoprofil der Kunden stehen, befördern. Variable Lohnkomponenten werden nur unter der Voraussetzung eines positiven Geschäftsabschlusses der Bank gewährt.

Die Vergütungspolitik wurde im Dezember 2024 letztmals durch den Verwaltungsrat überprüft und angepasst. Der Verwaltungsrat verabschiedet die Systematik der Bemessung und die Leitlinien der Zuteilung und bestimmt jährlich die Gesamthöhe der Erfolgsbeteiligung.